Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1920)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416936

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1920

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1919.

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Teil.

(Für das Jahr 1920.)

I. Allgemeines.

Als Mitglied der kantonalen Armenkommission wurde im März 1920 an Stelle des zurückgetretenen A. Friedrich gewählt Armendirektor W. Leuenberger in Biel. Die ganze Kommission wurde Ende Jahres auf eine neue Amtsdauer bestätigt. In ihrer Sitzung vom 27. Dezember 1920 erledigte sie folgende Traktanden:

1. Berichterstattung des Vorsitzenden.
2. Neuwahl von Bezirksarmeninspektoren.
3. Verabreichung von Unterstützungen für nichtversicherbare Elementarschäden gemäss Art. 55 A. G.
4. Verschiedenes.

Infolge Ablebens des bisherigen Inhabers, Herrn Jenzer, erfolgte die Neubesetzung der Stelle des II. Direktionssekretärs. Gewählt wurde Herr O. Düby, bisheriger Adjunkt des kantonalen Armeninspektorates.

Wir möchten nicht unterlassen, auch an dieser Stelle der hingebenden und sorgfältigen Arbeit, welche Herr Jenzer in jahrzehntelangem Staatsdienste geleistet hat, ehrend zu gedenken.

Für die Behandlung der im Nationalrat eingebrachten Motion von Matt und Mitunterzeichner wurde dem eidgenössischen Departement des Innern eine Berichterstattung über die öffentlichen und privaten Erziehungsanstalten unseres Kantons, soweit Pflege und Unterricht schwachsinniger, verwahrloster oder sittlich gefährdeter Kinder betreffend, eingereicht.

Die obligatorische Krankenversicherung war Verhandlungsgegenstand der Armeninspektorenkonferenzen. Auf Grund dieser Beratungen ersuchten wir die Direktion des Innern, den Gemeinden die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung zu empfehlen.

Die Zahl unserer Geschäfte in der Armenpflege innerhalb des Kantons ist von 891 im Jahre 1919 auf 1236 gestiegen, wobei diejenigen betreffend die Abrechnung für die Ausrichtung des Staatsbeitrages an die zirka 500 Einwohnergemeinden nicht gerechnet sind, ebenso nicht die 174 Fälle von im Kanton Bern unterstützungsbedürftigen Angehörigen von Konkordatskantonen, und ferner nicht 575 Geschäfte von Verpflegung erkrankter Kantonsfremder auf Rechnung des Staates und 1512 sogenannte Löschungsgeschäfte — Bewilligungen zur Löschung im Wohnsitzregister der letzten Wohnsitzgemeinde wegen mehr als 2jährigen ausserkantonalen Aufenthaltes nach Art. 19 des Niederlassungsdekretes — (1919: 1227).

Die gegenwärtigen Verhältnisse scheinen Notleidende in zunehmendem Masse zu Beschwerden an die Armendirektion zu veranlassen. Diese bezogen sich auf allerlei Klagegründe, wie ungenügende Unterstützung, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, Hausierverbot und überhaupt Wegfall des Verdienstes infolge der Maul- und Klauenseuche, Wegfall der Lebensmittelabgabe zu reduzierten Preisen etc. etc. Auch von seiten der Erziehungs- und Verpflegungsanstalten kam uns mancher Notschrei zu mit dem Gesuch um vermehrte Staatshilfe im Hinblick auf die herrschende Teuerung und die Verminderung von Einnahmen (Geschenke, Legate). Den Gesuchen wurde im einzelnen Falle soweit möglich, d. h. nach Massgabe der obwaltenden Verhältnisse und der Finanzlage des Staates entsprochen.

Im Berichtsjahre sind 38 Rekurse an die Oberinstanz eingelangt, wovon 28 sich auf Streitigkeiten betreffend Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde (im Vorjahr 27), 9 auf die Einforderung von Verwandtenbeiträgen und 1 auf das Mass der dauernd zu leistenden Unterstützung bezogen.

In die staatlichen Erziehungsanstalten wurden durch Beschluss des Regierungsrates 71 Kinder aufgenommen (Vorjahr 88, 1918 98).

Die reinen Ausgaben der Armendirektion betrugen im Jahre:

	1920 Fr.	1919 Fr.
Verwaltungskosten . . .	98,782. 05	80,915. 45
Kommission, Inspektoren	54,284. 12	53,406. 73
Armenpflege	4,516,999. 74	4,266,564. 69
Bezirksverpflegungsanstalten	80,675. —	81,600. —
Bezirkserziehungsanstalten	43,500. —	43,500. —
Staatliche Erziehungsanstalten	227,583. 38	208,806. 07
Verschiedene Unterstützungen	106,373. 38	106,009. 85
	5,128,197. 67	4,840,802. 97

Die Mehrausgaben im Jahre 1920 beliefen sich auf rund Fr. 287,000. Davon entfallen auf die eigentliche Armenpflege Fr. 250,466 (Beiträge an Gemeinden Fr. 87,873, auswärtige Armenpflege Fr. 162,593), auf die staatlichen Erziehungsanstalten Fr. 18,777 und auf Verwaltungskosten etc. Fr. 17,759. Die Beiträge an die Gemeinden basieren auf den Aufwendungen der Gemeinden für ihre Unterstützungsbedürftigen im Vorjahre 1919, zu welcher Zeit die bezüglichen vermehrten Ausgaben hauptsächlich durch die Teuerung der Nachkriegszeit und die Erhöhung der Pflegegelder für in Anstalten und bei Privaten verkostgeldete Personen bedingt waren. Die Mehrausgaben der staatlichen Erziehungsanstalten sind ebenfalls eine Folge der Teuerung und teilweise von Verlusten durch die Maul- und Klauenseuche und der geringern Erträgnisse der Landwirtschaft.

Auf 1. Januar 1920 führten folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk:	Gemeinden:
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg, Pieterlen und Reiben.
Burgdorf:	Burgdorf.
Courtelary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
Delsberg:	Delsberg und Undervelier.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
Münster:	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Sorvilier und Tavannes.
Nidau:	Bühl, Epsach, Nidau und Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
Nieder-Simmental:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Die Armenetats aller Gemeinden verzeigten pro 1920 15,075 Personen, nämlich 6937 Kinder und 8138 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahre (15,545) 470. Von den Kindern sind 5791 ehelich und 1146 unehelich, von den Erwachsenen 3443 männlich und 4695 weiblich, 5061 ledig, 971 verheiratet und 2106 verwitwet oder geschieden.

Diese dauernd Unterstützten wurden verpflegt wie folgt:

a) Kinder:	866	in Anstalten,
	3551	bei Privaten verkostgeldet,
	119	auf Höfen placiert,
	2356	bei ihren Eltern,
	45	im Armenhaus.
b) Erwachsene:	3630	in Anstalten,
	1695	bei Privaten verkostgeldet,
	2114	in Selbstpflege,
	401	im Armenhaus,
	229	bei den Eltern,
	69	auf Höfen.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungen ausser Kanton, Rohausgaben . . . . . (1919: Fr. 728,224. 56)	Fr.	736,316. 22
2. Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 und 123 A. u. N. G. . . . . (1919: Fr. 841,269. 52)	»	969,597. 38
Total	Fr.	1,705,913. 60
Nach Abzug der Einnahmen an Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen, in 3115 Posten betragend	»	139,913. 86
(1919: Fr. 166,087. 12) verbleibt eine reine Ausgabensumme von	Fr.	1,565,999. 74

gegenüber 1919 eine Mehrausgabe von Fr. 162,592. 78

In der reinen Ausgabensumme von Fr. 1,565,999. 74 sind *inbegriffen* Fr. 79,823. 85 für den der auswärtigen Armenpflege des Kantons Bern vom 1. April bis 31. Dezember 1920 auffallenden Anteil an den Unterstützungskosten für Berner *in Konkordatskantonen* (vgl. Abschnitt V hiernach). Die Zahl der eingelaufenen Korrespondenzen in Unterstützungsfällen *ausserhalb* der Konkordatskantone betrug im Berichtsjahre 26,621 gegenüber 30,223 anno 1919. Diese Verminderung rührt aber nur davon her, dass die Korrespondenzen betreffend Konkordatsfälle in der Zahl von rund 4000 hier nicht mehr mitgezählt sind. Die unserer Direktion obliegende Arbeitslast ist eine ganz gewaltige und nahm bisher von Jahr zu Jahr immerfort zu, was es auch mit sich brachte, dass oftmals an sich bedenkliche Verspätungen in der Erledigung der Geschäfte nicht zu vermeiden waren.

Dazu trug allerdings auch etwas der Umstand bei, dass die unserer Direktion im Stiftsgebäude ursprünglich angewiesenen Räumlichkeiten seit Jahren nicht mehr genügen, um das gesamte Personal zu fassen, so dass wir genötigt waren, im Hause Nr. 15 an der Herrengasse weitere vier Bureauräume zu requirieren und den II. Sekretär mit seiner Aushilfe im Souterrain des Stiftsgebäudes unterzubringen. Diese Verzettelung des Personals kompliziert naturgemäss den ohnehin so verzweigten Betrieb unserer Direktion noch mehr. Man wird auch da mit der Zeit auf Abhilfe Bedacht nehmen müssen.

Die *Anstaltskostgelder*, die neben den Pflegegeldern der von uns im Kanton Bern versorgten Kinder den grössten Teil der uns unter Rubrik VIII C 2b zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch nehmen, sind gegenüber dem Vorjahre weiter angestiegen, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht.

Jahreskostgeld der

	Irrenanstalten	6 Bezirksarmenverpflegungsanstalten des deutschen Kantonsteils im Durchschnitt	5 Greisenasyle des Jura	Gottesgnadasyle	Kanton. Erziehungsanstalten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1919	657	220	—	550	200
1920	912. 50	260*)	500	730	300

Welche Mehrbelastung unserer Mittel allein diese Tatsache zur Folge hat, erhellt ohne weiteres aus der Zahl der auf unsere Rechnung in diesen Anstalten verpflegten Personen, welche Ende 1920 bzw. betrug:

	459	485	51	145	138**)

Dann kommt aber für unsere Bedürfnisse noch eine ganze Reihe von andern Anstalten innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern in Betracht (Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Epileptische, Rettungsanstalten für sittlich gefährdete Jugendliche etc.), in denen ebenfalls stetsfort eine grosse Zahl von Insassen auf unsere Rechnung versorgt ist und die ebenfalls in ähnlichen Proportionen ihre Kostgelder erhöht haben.

Schliesslich mussten und müssen wir notgedrungen auch für die rund 1200 *Kinder*, welche im Kanton Bern herum auf unsere Rechnung versorgt sind, mit unsern Kostgeldern in die Höhe gehen, da es sonst unmöglich wird, für sie annehmbare Pflegeplätze in Familien zu finden.

Auch die Tageskostgelder der *Spitäler* und *Sanatorien* sind weiter und nicht unwesentlich erhöht worden, was für uns ebenfalls schwer ins Gewicht fällt. (Beispielsweise betrug das Tageskostgeld in Heiligenschwendi ehemals Fr. 1. 50, heute Fr. 3. 75.)

Schon allein angesichts der soeben berührten Faktoren ist leider nicht zu hoffen, dass sich unsere Kredite für die auswärtige Armenpflege in absehbarer Zeit werden herabsetzen lassen; im Gegenteil wird mit einem weitern Ansteigen derselben von Jahr zu Jahr auch fernerhin gerechnet werden müssen. Wenn irgendwo, so sind im Armenwesen tatsächlich die Verhältnisse stärker als die Bemühungen derjenigen, die sich diesem Verwaltungszweig zu widmen haben.

Denn entsprechend den immer noch sehr hohen allgemeinen Kosten der Lebenshaltung mussten und müssen natürlich unsere Unterstützungen an ausserhalb des Heimatkantons wohnende bernische Angehörige höher als ehedem bemessen werden (Kreditrubrik VIII C 2*a*), wenn wir es nicht auf massenhafte Heimschaffungen ankommen lassen wollen. Mit dieser Methode wäre aber finanziell nichts zu gewinnen, eher im Gegenteil. Auch sind wir überzeugt, dass die betroffenen Gemeinden, denen die Fürsorge für die Heimgeschafften obliegt, wenn auch auf Staatskosten, im Hinblick auf die Wohnungsnot, die Arbeitslosigkeit und den vielfach herrschenden Mangel an Pflegeplatzangeboten alsbald gegen eine solche Führung der auswärtigen Armenpflege durch unsere Direktion den schärfsten Protest erheben würden. Das ist sehr verständlich*).

Wir *dürfen* es einfach auf eine ins Gewicht fallende Vermehrung der Zahl der Heimschaffungen ganzer Familien als Folge von zu geringen Unterstützungen nach auswärts nicht ankommen lassen, sondern müssen eben durch die Umstände absolut erforderte erhöhte Unterstützungen bewilligen, selbstverständlich unbeschadet gewissenhafter Prüfung jedes einzelnen Falles.

Solche *Heimschaffungen* oder auch freiwillige Heimkehren finden ohnehin Jahr für Jahr in beträchtlicher Anzahl statt, und die Gemeindearmenbehörden haben oftmals grosse Mühe, solchen Ankömmlingen auch nur für passende Unterkunft, geschweige denn für angemessene Arbeitsgelegenheit und Verdienst zu sorgen. In neuerer Zeit finden solche Heimschaffungen bzw. Heimkehren in erheblicher Zahl namentlich aus dem Auslande statt, wobei das grösste Kontingent von Einzelpersonen auf Russland, von Familien auf Deutschland entfällt. In letzterem Lande hatten sich verhältnismässig recht viele Berner als Küher («Oberschweizer») niedergelassen, waren regelmässig als ledig ausgewandert, hatten dann aber in der Fremde eine Familie gegründet und waren nun gezwungen, infolge Stellen-

*) Pro 1921 greifen wieder bedeutende weitere Erhöhungen platz. Kühliwil fordert beispielsweise Fr. 450.

**) Andere Anstalten des Kantons: 205; total 1483 Personen.

*) Wie sehr einzelne Gemeinden mit solchen „auswärtigen" Armen bereits durchsetzt sind, ergibt sich daraus, dass z. B. in der Gemeinde Trub 34 Kinder, 2 Erwachsene und 1 Familie, in der Gemeinde Langnau 49 Kinder, 10 Erwachsene und 2 Familien pro 1919 auf unsere Rechnung versorgt wurden. Daherige, von uns zu ersetzende Auslagen: an Gemeinde Trub Fr. 6480. 55, an Gemeinde Langnau Fr. 13,228. 37.

losigkeit oder der sonst unleidlich gewordenen Verhältnisse wegen in die Schweiz zurückzukehren. Regelmässig handelt es sich dabei um kinderreiche Familien, deren Versorgung dann nicht wenig Schwierigkeiten und Kosten zu verursachen pflegt. Hervorgehoben werden muss dabei leider auch, dass in manchen Fällen die Frau, die sich ein solcher Berner im Ausland geholt hat, wenig taugt, d. h. in hohem Masse die Eigenschaften vermissen lässt, die an eine rechte Hausfrau gestellt werden müssen.

Jede solche Familie belastet dann regelmässig unsere Kredite jahrelang recht schwer.

Bedauerlicherweise muss aber damit gerechnet werden, dass sich die Zahl dieser Heimschaffungen, bzw. «freiwilligen» (d. h. nicht behördlich, sondern durch die Umstände erzwungenen) Heimkehren in den Kanton Bern in den nächsten Jahren eher erhöhen wird als umgekehrt. Das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge und die innerpolitische Abteilung des eidgenössischen politischen Departements haben durch wirksame Fürsorgemassnahmen zugunsten der heimkehrenden Auslandschweizer in den letzten Jahren unsere daherigen Lasten in höchst verdankenswerter Weise erleichtert. Nun muss speziell die innerpolitische Abteilung hierin bedauerlicherweise einen fühlbaren Abbau eintreten lassen.

Weist man neben dem bereits Gesagten hin auf die Konsequenzen der herrschenden *Wirtschaftskrisis* mit ihrer *Arbeitslosigkeit* als Folge, welch letztere in vielen Fällen an Stelle, manchmal auch neben der Arbeitslosenunterstützung Armenunterstützung notwendig macht, so ist ohne weitere Begründung klar, dass der gesteigerte Aufwand der auswärtigen Armenpflege im Berichtsjahre die unvermeidliche Folge von Verhältnissen war, die zu korrigieren ausserhalb unserer Macht liegt. Es ist sehr zu befürchten, dass das progressive Anwachsen der Ausgaben unserer Direktion mit dem Berichtsjahre nicht aufhören wird. Geben wir immerhin den Glauben an die Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse nicht auf, welche dann auch auf diesem Gebiete einen Abbau bringen werden.

Seit dem Jahre 1914, wo die auswärtige Armenpflege noch mit Fr. 753,586. 90 auskam, bis zum Berichtsjahre haben sich also die für diesen Zweig der Armenpflege notwendigen Mittel mehr als verdoppelt.

Aus unserer Praxis im Jahre 1920 haben wir als bemerkenswert u. a. folgende Punkte anzuführen:

Für eine sonst gutbeleumdete Familie (Witwe mit 2 Kindern) verlangte unser Korrespondent ein Mass von Unterstützung als unumgänglich notwendig, das unsere gewohnten Ansätze nicht unwesentlich überstieg. Wir nahmen dazu folgende Stellung ein: Unser Grundsatz sei, einer arbeitsfähigen Mutter zuzumuten, für sich und ein Kind selber zu sorgen. Für weitere Kinder pflegen wir diejenigen Unterstützungen auszurichten, die wir bezahlen müssten bei heimatlicher Verpflegung; gelegentlich gehen wir etwas über diesen Ansatz hinaus, müssen uns aber auch hier in annehmbaren Grenzen halten. Im vorliegenden Falle würden wir unter Anwendung dieser Grundsätze für das Kind W. ein Kostgeld von höchstens Fr. 180 bewilligen können. Wir begreifen, dass das für zwei Kinder in jetziger Zeit tatsächlich nicht genügen würde. Aber wir müssen doch mit allem Nachdruck darauf aufmerksam machen, dass man nicht bloss vom Gemeinwesen unbeschränkt grössere Opfer verlangen könne, sondern dass sich auch die Unterstützten da und dort Eingriffe in ihre Verhältnisse gefallen lassen müssen, die in normalen Zeiten vielleicht unterbleiben könnten, so gerade in punkto anderweitiger Versorgung von Kindern. Letzteres werde auch hier nötig sein, wenn auch die Mutter zu keinen Aussetzungen Anlass gebe und eine Gefährdung der Kinder nicht vorzuliegen scheine, die Kinder desgleichen gut geartet seien*).

Eine auswärtige Gemeinde hatte einen *kranken* Berner ohne weiteres einem bernischen Spital zugewiesen. Dies gab uns Veranlassung zu folgendem Protest: «Wir müssen Sie darauf aufmerksam machen, dass das von Ihnen in diesem Falle eingeschlagene summarische Verfahren im Widerspruch zu den diesbezüglich bestehenden eidgenössischen Vorschriften steht. In Erläuterung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone hat nämlich der Bundesrat unterm 25. Juni 1877 ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erlassen, dessen Vorschriften noch heute in Kraft bestehen und worin am Schlusse gesagt ist: ‚Die kantonalen Behörden sollen daher kranke Angehörige anderer Kantone nie anders als nach den nötigen Voranzeigen an die geeigneten polizeilichen Behörden des Heimatkantons und der Zwischenstationen fortschaffen‘. Unter diesen ‚nötigen Voranzeigen‘ ist insbesondere auch verstanden die Einsendung eines Arztzeugnisses, das die heimatlichen Behörden darüber orientieren soll, welche Art von Fürsorge für den betreffenden Kantonsangehörigen in Frage kommt. Wir bemerken dabei, dass nach v. Salis, ‚schweizerisches Bundesrecht‘, Bd. 4, S. 29, dieses Kreisschreiben des Bundesrates erlassen wurde infolge wiederholter Beschwerden über rücksichtslose Krankentransporte, namentlich auch infolge von Beschwerden darüber, dass die Abschiebung erkrankter, mittelloser Aufenthalter ohne Voranzeige an die Heimatbehörde vor sich gehe, mit andern Worten deshalb, weil vor Erlass dieses Kreisschreibens von 1877 kranke Kantonsfremde in ähnlicher Weise ihrem Heimatkanton zugeschoben worden waren, wie Sie es mit N. N. taten. Wir bemerken im weitern, dass sich seither zwischen allen Kantonen die Praxis herausgebildet hat, dass den Heimatbehörden des erkrankten Kantonsfremden eine gewisse Frist — regelmässig 14 Tage — eingeräumt wird, um die nötigen Vorkehren für die heimatliche Versorgung der betreffenden Person zu treffen, und dass der Heimtransport erst nach Ablauf dieser Frist stattfinden darf. Bis zum Ablauf derselben hat der Wohnkanton dann eben selbst und auf eigene Kosten für die nötige Pflege zu sorgen. Wir wollen es für diesmal bei diesen Bemerkungen an Ihre Adresse bewenden lassen, müssen Sie aber dringend ersuchen, sich künftighin in derartigen Fällen an die hiervor angegebenen Wegweisungen zu halten, da wir sonst genötigt wären, gegen Sie an zuständiger

*) Dieser Standpunkt wurde in einem Entscheide des Regierungsrates vom 31. August 1920, abgedruckt in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Jahrgang 1921, Nr. 2, auch für die innere Armenpflege gebilligt und die Gründe dafür näher entwickelt. Der Kürze halber verweisen wir auf diesen Entscheid.

Stelle Beschwerde zu führen und Sie für Ihr gesetzwidriges Vorgehen auch finanziell verantwortlich zu machen.»

Eine Vormundschaftsbehörde der Urschweiz hatte von den heimatlichen (bernischen) Behörden die *Kostengutsprache für die Durchführung eines Vaterschaftsprozesses* verlangt. Wir antworteten darauf was folgt: «Nach Art. 311 ZGB hat die zuständige Vormundschaftsbehörde *in allen Fällen* dem ausserehelich geborenen Kinde einen Beistand zu ernennen, sobald sie von der ausserehelichen Geburt Kenntnis erhalten hat. Dieser Beistand hat alsdann die Interessen des Kindes zu wahren. In was bestehen nun diese Interessen? Eben gerade darin, dass die Vaterschaft festgestellt und dass der Vater zur Zahlung von Alimenten gegenüber dem Kinde angehalten werde. Da dies nur auf dem Wege der Klage geschehen kann, falls nicht der Vater freiwillig die Vaterschaft anerkennt und sich zur Leistung angemessener Alimente verpflichtet, so hat also der Beistand die Pflicht, die Vaterschaftsklage zu veranlassen, es wäre denn, dass alle Umstände des Falles die Erfolglosigkeit dieser Massnahme von vornherein als ausser allem Zweifel liegend erscheinen liessen. Die Vormundschaftsbehörde hat ferner die Pflicht, ihn, den Beistand, auf diese seine Obliegenheit aufmerksam zu machen und darüber zu wachen, dass er ihr nachkommt. Es ist das *eidgenössische* Gesetz, das ihr diese Pflicht vorschreibt. Vernachlässigt sie dieselbe, dann finden auch zweifellos die Bestimmungen der Art. 426 ff. des nämlichen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe auf sie Anwendung. Von einer Mitwirkung der heimatlichen Behörden bei der Durchführung dieses Vaterschaftsprozesses ist nun im ganzen Zivilgesetzbuche nirgends die Rede, insbesondere auch nicht davon, dass die vormundschaftlichen Organe eines Kantons befugt wären, diese Durchführung des Vaterschaftsprozesses von der Kostengarantie der Heimatbehörden abhängig zu machen. Die bezüglichen Gesetzesvorschriften lauten vielmehr kategorisch und vorbehaltlos dahin, dass es Pflicht der vormundschaftlichen Organe ist, das Notwendige nach dieser Richtung von sich aus zu tun. Die Kantone sollen eben ihre Prozessgesetzgebung auch so einrichten, dass dies geschehen kann, z. B. gerade bei der Ordnung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für mittellose Prozessparteien . . . . .»

Mit Bezug auf die *Pflicht der Wohnortsbehörden zur Leistung vorübergehend notwendiger Unterstützungen auch an Kantonsfremde* schrieben wir einer ausserkantonalen Armenbehörde, mit der wir viel zu verkehren haben: «Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, Sie auf folgendes aufmerksam zu machen: In nahezu allen — wenn nicht völlig allen — Unterstützungsgesuchen, die uns von Ihnen aus zugehen, steht auf Frage 35 unseres Berichterstattungsformulars: ‚Wurde die Familie am Wohnorte unterstützt, wenn ja, von wem und in welcher Weise?‘ die stereotype Antwort: ‚Nein‘. Wir schliessen daraus, dass Sie sich in L. vorstellen, die Behörden des Wohnkantons und speziell auch des Wohnortes haben gegenüber einem kantonsfremden Mitbürger keinerlei Unterstützungspflichten zu erfüllen. Das ist aber ein Irrtum. So führt denn auch Prof. W. Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung (ad Art. 45, S. 435 der I. Aufl.) folgendes an: ‚Wird der Niedergelassene nur vorübergehend und aus vorübergehenden Gründen unterstützt, so darf er noch nicht ausgewiesen werden; *vorübergehende Unterstützungen sind vom Niederlassungskanton zu leisten und können vom Heimatkanton nicht zurückgefordert werden*‘. Nach Ihrem Bericht im Falle M. muss nun ohne weiteres angenommen werden, dass es sich da nicht um einen Fall handelt, wo dauernde Unterstützung notwendig erscheint, sondern um einen solchen, wo mit angemessener einmaliger, also vorübergehender Unterstützung geholfen wäre. Die Eheleute M. sind ja gesund und arbeitsfähig und haben nur für zwei Kinder zu sorgen. . . *).»

Die betreffende Armenbehörde scheint dann diesen Standpunkt akzeptiert zu haben; wenigstens lief in diesem Falle kein weiteres Unterstützungsgesuch bei uns ein.

Ein Kantonsangehöriger hatte seine *Familie*, bestehend aus einer in andern Umständen befindlichen Ehefrau und 13 noch lebenden Kindern, *im Stiche gelassen* und war nach Frankreich *durchgebrannt*, ohne sich seither im geringsten um seine Angehörigen zu kümmern. Er hatte nach unsern Erkundigungen in Frankreich einen sehr schönen Verdienst, ergab sich aber dem Trunke und verprasste seinen Lohn vollständig für sich. Wir wurden deshalb beim eidgenössischen politischen Departement in dem Sinne vorstellig, dass es bei den französischen Behörden die Ausweisung dieses Individuums anrege, und begründeten dieses Gesuch im wesentlichen wie folgt: «. . . . Aus dem Gesagten geht für uns unzweifelhaft hervor, dass sich der Ehemann R. nach Frankreich begeben hat zu dem Zwecke, seiner Alimentationspflicht gegenüber seinen vielen, durch uns versorgten Kindern los zu werden. Er wusste, dass uns in der Schweiz strenge armenpolizeiliche Massnahmen gegenüber ihm zur Verfügung stehen, wenn er aus Liederlichkeit oder Böswilligkeit seiner Pflicht nicht nachkommen würde. Und um diese Massnahmen illusorisch zu machen, flüchtete er sich nach Frankreich. Wir denken nun, dass Frankreich kein Interesse daran haben wird, diesem pflichtvergessenen Menschen auch weiterhin seinen Schutz angedeihen zu lassen, sondern dass die französische Regierung keinen Anstand nehmen wird, ihm das Niederlassungsrecht auf französischem Boden zu entziehen, wenn diese Massnahme von den zuständigen Behörden der Heimat selber gewünscht wird. Es handelt sich freilich um kein Auslieferungsdelikt. Aber es bedarf keiner weitern Ausführungen, dass in den internationalen Auslieferungsverträgen verschiedene Delikte als Auslieferungsgründe vorgesehen sind, durch deren Begehung die Allgemeinheit nicht so schwer geschädigt wird wie durch eine Handlungsweise, wie R. sie sich zuschulden kommen liess. Es kommt darin überdies eine Gemeinheit der Gesinnung zum Ausdruck, die sicherlich keinen fremden Staat veranlassen kann, besondere Sympathien für das betreffende Individuum aufzubringen und ihm seinen besondern Schutz angedeihen zu lassen. Die Regierung des Niederlassungsstaates kann ihn vielmehr, kraft ihrer Souveränität, sehr wohl als lästigen Ausländer behandeln und ihm die weitere Duldung auf ihrem

*) Im Kanton Bern besteht für diese Fälle die fürsorgliche Bestimmung des § 50, letztes Al., A. und N. G., lautend: „Die Gemeinden sind berechtigt, ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen.“ Der Staat beteiligt sich auch daran mit seinen Beiträgen von 40—60 %; vgl. § 52, l. c.

Staatsgebiete versagen. In diesem Sinne wünschen wir, dass die schweizerische Gesandtschaft in Paris bei der zuständigen französischen Amtsstelle vorstellig werde und sie um Ausweisung des R. ersuche . . .»

Zu unserem Leidwesen fand es aber das politische Departement nicht für opportun, unserem Ansuchen Folge zu geben. Die Gesandtschaft in Paris erhalte fast jede Woche Instruktionen, um gegen die Ausweisung von Schweizern aus Frankreich zu protestieren. Es sei deshalb derzeit vollständig ausgeschlossen, den Gesandten mit Demarchen in dem von uns gewünschten Sinne zu beauftragen; vielleicht könne später die Sache wieder aufgegriffen werden. Es blieb uns nichts übrig, als uns mit diesem Bescheide abzufinden. Unterdessen kostet uns die Familie über Fr. 2000 per Jahr . . .

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Die Ausgaben betrugen Fr. 40,020. 38 (Vorjahr 39,993. 20). Neu wurden im Laufe des Berichtsjahres 112 Stipendien bewilligt.

2. Verpflegung kranker Kantonsfremder.

Die reinen Ausgaben beliefen sich nach Abzug der Rückerstattungen von Fr. 24,184. 95 auf Fr. 41,353 (im Vorjahre Fr. 41,016. 85).

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der übliche Beitrag von Fr. 5000 wurde wie bisher dem Bundesrate zur Verteilung übermittelt.

4. Unterstützungen für nicht versicherbare Elementarschäden.

Das Jahr 1920 war hinsichtlich Naturkatastrophen ein verhältnismässig günstiges. Aus 7 Amtsbezirken mit 27 Gemeinden und 284 Geschädigten langten Protokolle über vorgenommene Schätzungen ein. Von der Gesamtschadensumme von Fr. 274,872. 50 wurden zum voraus von der Teilnahme an der Verteilung der Unterstützungen ausgeschlossen Fr. 37,750. An den verbleibenden Gesamtbetrag von Fr. 237,302. 50 wurden aus dem verfügbaren Kredite von Fr. 20,000 und einem Beitrag aus dem kantonalen Notstandsfonds Zuwendungen von Fr. 21,245. 20 gemacht gemäss einem von der kantonalen Armenkommission genehmigten Verteilungsplan.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der verfügbare Kredit von Fr. 36,200 wurde folgendermassen verwendet:

1. Beiträge an die Bezirksverbände für Naturalverpflegung, 50 % ihrer Kosten, nebst Verwaltungskosten der Zentralverwaltung, nach Abzug der Bundessubvention für die Arbeitsvermittlung von Fr. 16,981. 50, zusammen	Fr. 25,402. 60
2. Beiträge an verschied. Erziehungsanstalten	» 9,600. —
3. Einlage in die Alkoholzehntelreserve	» 1,197. 40
Total	Fr. 36,200. —

6. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten.

An 6 Erziehungs- und Verpflegungs- bzw. Krankenanstalten wurden Beiträge von zusammen Fr. 49,842 ausgerichtet.

Der Knabenerziehungsanstalt Grube in Niederwangen wurden an die Kosten eines Neubaues Franken 70,000 und dem Orphelinat Belfond (Freibergen) für Umbauten Fr. 20,000 bewilligt.

Auf 1. Januar 1920 betrug der Unterstützungsfonds Fr. 605,389. 10

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Wie wir bereits in unserm letzten Berichte ausgeführt haben, hatte die Oltener Vereinbarung vom 26. November 1914 betreffend wohnörtliche Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges mit 31. März 1920 ihr Ende gefunden; es hatten ihr 18 Kantone angehört. An ihre Stelle trat auf 1. April 1920 das neue, auf Dauer berechnete Konkordat zwischen den Kantonen Bern, Schwyz, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau, Tessin, Solothurn und Uri, zu welchen sich neu mit Wirkung ab 1. Mai 1921 der Kanton Luzern gesellen wird.

Die Oltener Vereinbarung hatte die Unterstützungskosten auf Wohnkanton und Heimatkanton je zur Hälfte verteilt. Das neue Konkordat bezweckt ebenfalls die Unterstützung am Wohnorte an Stelle derjenigen durch die heimatliche Armenpflege; es bestimmt ausdrücklich, dass Art und Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen von der Behörde des Wohnkantons bestimmt werden und enthält zur möglichsten Verhinderung von Heimschaffungen die Vorschrift, dass letztere nur zugelassen werden in Fällen, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte arge Misswirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Die Unterstützungspflicht nach Konkordat beginnt nach ununterbrochenem zweijährigem Wohnsitz. Bei einer Wohnsitzdauer von mindestens 2 und höchstens 10 Jahren vergütet der Heimatkanton $^2/_3$ der Unterstützungskosten, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt, die Hälfte, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt, einen Viertel des Betrages.

Im Kanton Bern wurde das Konkordat gemäss Gesetz vom 7. Juli 1918 durch eine Verordnung des Regierungsrates vom 23. Februar 1920 und ein Kreisschreiben der Armendirektion vom 13. März 1920 in Kraft gesetzt. An die Unterstützungskosten für Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton Bern leistet der Staat den Einwohnergemeinden den gleichen Beitrag wie für Kantonsbürger. Die daherigen Ausgaben figurieren zum ersten Male in den Armenrechnungen des Jahres 1920 und werden für die Leistung des Staatsbeitrages ihre Wirkungen erstmals im Jahre 1921 ausüben anlässlich der Berechnung des Staatsbeitrages an die Gemeinden pro 1921 auf Grund der Armenrechnungen pro 1920. Der bernische Anteil an die Unterstützungskosten, gemäss Konkordat, für Berner

in Konkordatskantonen in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1920, welcher vierteljährlich verrechnet worden ist, fällt in der Hauptsache der auswärtigen Armenpflege des Staates auf. Die Ausgaben in den seltenen Fällen, wo eine frühere bernische Wohnsitzgemeinde noch unterstützungspflichtig ist, erscheinen in ihrer Armenrechnung pro 1920. Zu Lasten der auswärtigen Armenpflege des Staates sind gefallen:

Kantone	Vom 1. April bis 31. Dezember 1920				
	Zahl der Fälle	Gesamtunterstützung des Wohnkantons	Beitrag des Heimatkantons		
			Total	% [1]	Durchschnittlich per Fall
		Fr.	Fr.		Fr.
Baselstadt	231	93,427. 20	45,659. 75	49	197. 70
Solothurn	336	56,866. 15	27,327. 35	48	81. 30
Aargau	77	13,586. 75	6,362. 05	47	82. 60
Appenzell A.-Rh.	6	680. —	188. 75	27	31. 40
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—
Graubünden	3	220. —	55. —	25	18. 30
Uri	—	—	—	—	—
Schwyz	1	138. 90	69. 45	50	69. 40
Tessin	2	566. —	161. 50	28	80. 75
Total	656	165,485. —	79,823. 85	42	121. 70

[1]) Dieser Prozentsatz ist beeinflusst durch die Zugehörigkeit zu der einen oder andern Kategorie entsprechend der Wohnsitzdauer.

Die Einführung des Konkordates verursacht eine bedeutende Arbeit, und diese wäre weniger mühsam, wenn die erlassenen Vorschriften gelesen und beachtet würden. Viele Gemeindebehörden haben dies unterlassen und damit zahlreiche Reklamationen und Schreibereien veranlasst. Die gleiche Erscheinung zeigt sich in den andern Konkordatskantonen. Hinsichtlich der bernischen Konkordatsfälle ausserhalb des Kantons sind wir nach wie vor über die Einzelheiten des Falles orientiert und schenken ihnen Aufmerksamkeit. Die Zahl der in Konkordatsfällen eingelangten und erledigten Korrespondenzen beträgt rund 4000.

Der Verkehr zwischen den Armenbehörden der Konkordatskantone (Berichterstattung und Abrechnung) geschieht im Interesse eines einheitlichen Verfahrens ausschliesslich durch Vermittlung der zuständigen kantonalen Direktionen. Es gereicht uns zum Vergnügen, zu erwähnen, dass die Armendepartemente der Konkordatskantone bestrebt sind, dem Konkordat eine richtige Anwendung zu sichern. Wohl entstanden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bestimmungen, so z. B. darüber, wie die Unterstützungspflicht vor Ablauf der zweijährigen Wohnsitzdauer unter Berücksichtigung von Art. 45, Abs. 3, B. V. zu verstehen sei; welche Wohnsitzdauer für verwitwete oder abgeschiedene Frauen in Betracht falle; wie es sich mit der Fortdauer der Unterstützungspflicht nach Konkordat im Falle einer Heimschaffung wegen Misswirtschaft etc. verhalte und wie gegenüber Angehörigen einer Familie (hauptsächlich Kindern), welche vor Inkrafttreten des Konkordates heimatlich versorgt wurden; von wann an der neue Unterstützungsanteil Geltung habe, wenn im Laufe eines Vierteljahres die in Betracht fallende Wohnsitzdauer vollendet werde, etc. etc. In den meisten Fällen erfolgte eine Verständigung. Für Differenzen grundsätzlicher Art macht gelegentlich ein Beschwerdeentscheid Regel.

Im ganzen haben wir den Eindruck, das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung bewähre sich als Verwirklichung eines fortschrittlichen und aus den Verhältnissen heraus entstandenen Gedankens. Allerdings waren wir mitunter genötigt, Einspruch zu erheben gegen unseres Erachtens übersetzte Zuerkennung von Unterstützungen seitens der Armenpflege einer Wohngemeinde.

Aber das Allgemeinurteil kann dahin abgegeben werden, dass das Konkordat friktionslos funktioniere.

VI. Inspektorat.

Aufgabe und Obliegenheiten des kantonalen Armeninspektorates wurden durch Dekret des Grossen Rates vom 13. Oktober 1920 neu geordnet. Dem Inspektorat wurde ein zweiter Adjunkt beigegeben. Zum Adjunkten war mit Amtsantritt auf 1. Mai an Stelle des zum II. Direktionssekretär gewählten Herrn O. Düby bereits ernannt worden Herr Ernst Bohnenblust, und als II. Adjunkt wurde, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1921 vorläufig provisorisch gewählt, Herr Notar F. Fankhauser.

Die Vermehrung des Personals auf dem Inspektorat war zur dringenden Notwendigkeit geworden; denn die Arbeit hatte auf dem Armeninspektorat wie überhaupt auf der Direktion auch im Berichtsjahre wieder in grossem Massstabe zugenommen.

Diese Vermehrung geht parallel mit dem Anwachsen der Arbeit, wie sie sich in den letzten Jahren allenthalben bei den Armenbehörden grösserer Zentren, Bezirke und der Kantone geltend macht. Suchen wir

nach den Gründen dieses Anschwellens, so ist da vorab zu nennen die besonders in Städten und industriellen Gegenden zunehmende, an gewissen Orten in geradezu katastrophaler Weise auftretende Arbeitslosigkeit, von der in einem vorhergehenden Abschnitt dieses Berichtes bereits die Rede war. Gegen diese Erscheinung können die Armenbehörden nichts oder zum mindesten nur recht wenig tun. Ihre Aufgabe ist, da, so weit möglich, der Not zu steuern und zu verhüten, dass nicht aus den da sich zeigenden Notständen neue Ursachen und Quellen der Armut werden. Gegen die Arbeitslosigkeit anzukämpfen, ist Pflicht und Aufgabe anderer Instanzen. Diese Arbeit ist schwer, und man steht da manchenorts vor Faktoren, deren Machtbereich über die Grenzen unseres Landes und über die besten Absichten und Bemühungen der Behörden unseres Landes hinausreicht.

Ähnlich ist es mit einer andern Ursache der stets wachsenden Not, nämlich der noch immer anhaltenden oder nur sehr langsam weichenden Teuerung. Gewiss sind auf verschiedenen Lebensmitteln kleine Preisermässigungen eingetreten. Aber auf andern Posten und Lebensnotwendigkeiten sind im Gegenteil eher, und zwar empfindliche Erhöhungen festzustellen. Wir nennen da in erster Linie die Ausgaben für Wohnungsmiete. Dass das sich auch bei der Arbeit und den Ausgaben der Armenbehörden geltend machen muss, bedarf gar keiner Erörterung. Dass im übrigen jedoch zur Entstehung von Armut und Not nicht nur äussere Verhältnisse mitwirken, sondern auch Ursachen, die im Innern des Menschen liegen, ist eine Binsenwahrheit. Wenn wir sie hier wieder hervorheben, so geschieht es aus dem Grunde, weil wir mit andern, die seit Jahren auf dem Gebiete der Armenfürsorge tätig sind, das Gefühl haben, dass gerade in den letzten Jahren sich die Verhältnisse auch in dieser Beziehung eher verschlimmert haben. Man hätte annehmen sollen, dass der Krieg und die Kriegsnot die Menschen zur Besinnung, Einsicht und Umkehr hätte bringen sollen. Viele haben in dieser Schule der Kriegsnot auch gelernt, haben gelernt, sich besser zu bescheiden, mehr zu sparen, auf Unnützes zu verzichten, sorgfältiger zu haushalten. Bei andern ist das nicht so, sondern bei ihnen nahmen Leichtsinn, Begehrlichkeit und Genusssucht eher zu. Die Folgen davon sind heute vielleicht verderblicher als früher. Diesem bösen Geist muss entgegengetreten werden, und zwar oben und unten. Allgemein muss gegen jene unheilvolle Denkweise angekämpft werden, welche die Leute Pflicht und Gewissen vergessen und die Folgen ihres Tuns der Allgemeinheit, in erster Linie den Armenbehörden, aufbürden lässt. Die Armenetats der Erwachsenen wären kleiner, wenn alle, die darauf figurieren, in den Jahren ihrer Kraft anders gewesen wären, als sie waren. Und zahlreiche Posten fänden sich nicht auf dem Armenetat der Minderjährigen, wenn sich die Eltern der Pflicht, die sie über sich nahmen, als sie Eltern wurden, besser bewusst und ihr mehr nachgekommen wären oder heute nachkommen würden; ganz abgesehen von den vielen und leider auch zunehmenden Fällen, wo in den Zivilstandsrodeln nur die Kindesmutter eingetragen ist und bei der Erziehung des Kindes kein Vater mitwirkt. Aber das schweizerische Zivilgesetzbuch und das bernische Armenpolizeigesetz geben die Möglichkeit, in gewissen Fällen gegenüber pflichtvergessenen oder total einsichtslosen Eltern vorzugehen und die zum Schutze der Kinder notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Es ist nur schade, dass die zuständigen Behörden die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Bestimmungen oft nicht oder zu spät anwenden; das gilt mitunter sogar von Oberinstanzen, die versagen, wenn untere Instanzen handeln möchten. Es gibt im grossen Gebiet unserer auswärtigen Armenpflege Vormundschaftsbehörden oder Gerichtsinstanzen, denen es fast unmöglich zu sein scheint, pflichtvergessenen Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen und gestützt darauf für die Kinder das vorzukehren, was in ihrem Interesse und dem der Allgemeinheit vorgekehrt werden sollte. Die Pflichtvergessenheit der Eltern muss da, ehe man gegen sie zugunsten der Kinder einschreiten kann, schon einen Grad gewonnen haben, dass dann gelegentlich das Einschreiten, wenn es endlich erfolgt, eben zu spät kommt.

Es ist daneben ganz klar, dass mit armenpolizeilichen und verwandten solchen Massnahmen allein den sittlichen Quellen und Ursachen der Armut, von andern Ursachen gar nicht zu reden, mit durchgreifendem Erfolg nicht entgegengetreten werden kann. Weil das sittliche Übel im Innern des Menschen liegt, kann ihm gründlich nur mit Kräften entgegengearbeitet werden, die sich an das Innerste des Menschen wenden und dort neue Grundlagen schaffen. Das ist vorab die hohe Aufgabe der Kirche, der Schule und — um auch diesen heute so bedeutungsvollen Faktor hier aufzuführen — der Presse. Zum Patronat bemerken wir, dass die Zahl der Patronierten 2235 beträgt, und dass 1538 Patronatsberichte eingelangt sind. Von diesen 1538 Patronierten kamen

in Berufslehre	305
in Stellen	1052
in Fabrikarbeit	123
in Anstalten	16
unbekannten Aufenthaltes sind .	33
auf dem Etat verblieben. . . .	9
	1538

Auf Sparheft legten sie an die Gesamtsumme von Fr. 97,979.

Mit dem Armeninspektorat ist auch das Inspektorat über die Anstalten verbunden. Auch die Anstalten als solche verspürten die allgemeine Teuerung, weniger ihre Insassen, die den Tisch, wie es auch recht war, immerhin gedeckt fanden. Aber die Kassen der Anstalten hatten und haben schwer zu leiden. Um die Pfleglinge und Zöglinge zu halten wie früher, waren vermehrte Ausgaben unumgänglich. Verschiedene Anstalten kamen so in grosse Defizite hinein. Und das hatte wieder zur Folge, dass fast alle Anstalten, wie auch die Spitäler, ihre Kostgelder empfindlich erhöhen mussten. Wenn trotz der schweren Zeiten da und dort in Anstalten Neueinrichtungen getroffen wurden, welche der Verbesserung und Erleichterung des Anstaltsbetriebes dienen und damit dem Lose der Anstaltsinsassen zugute kommen sollen, so stellt das den betreffenden Anstaltsbehörden ein gutes Zeugnis aus.

II. Teil.

(Für das Jahr 1919.)

Naturalverpflegung.

Im Jahre 1919 haben auf den 53 Naturalverpflegungsstationen 22,112 Wanderer vorgesprochen und Verpflegung erhalten, nämlich 1383 Mittags- und 3686 Nachtgäste. Die *Gesamtverpflegungskosten* dieser Wanderer beliefen sich auf . . . . . Fr. 29,691. 60

wozu überdies kommen die Kosten für Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Mietzins der Herbergelokalitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben, Wäsche, Kosten für Neuanschaffungen von Bettzeug etc. etc., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, Besoldung der Vorsteher der Arbeitsämter Thun, Burgdorf und Langenthal. . . . . » 13,455. 70

Die *Gesamtkosten* betragen somit . . . . . Fr. 43,147. 30
wovon als «Erträgnisse» in Abzug kommen . . . . . » 115. 25

so dass an *Reinausgaben* verbleiben . . . . . Fr. 43,032. 05

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat mit 50 % an diesen Kosten beteiligt, gleich . . . . . Fr. 21,516. —
wozu noch kommen Taggelder und Reiseentschädigung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen», Honorar des Sekretärs, Vergütung an das Arbeitsamt Bern für Vervielfältigung und Versendung der Arbeitsvakanzenlisten an die Naturalverpflegungsstationen etc. etc. . . . . » 3,886. 60

so dass die *Totalausgaben des Staates* pro 1919 betragen . . . . . Fr. 25,402. 60
die aber erst im Jahre 1920 tatsächlich eintraten.

Pro *1918* betrugen die Gesamtausgaben . . . . . » 20,878. 15

sie haben sich somit *vermehrt* um . . . . . Fr. 4,524. 45

Die Arbeitsämter *Thun*, *Burgdorf* und *Langenthal* haben im Jahre 1919 folgende Frequenz aufgewiesen:

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
a) Thun:			
Angemeldete Arbeitgeber	1565	106	1671
» Arbeitnehmer	1676	106	1782
Arbeitsvermittlungen	1530	94	1624
b) Burgdorf:			
Angemeldete Arbeitgeber	308	127	435
» Arbeitnehmer	399	118	517
Arbeitsvermittlungen	123	25	148
c) Langenthal:			
Angemeldete Arbeitgeber	856	414	1270
» Arbeitnehmer	828	262	1090
Arbeitsvermittlungen	679	194	873
Total auf den drei Arbeitsämtern:			
Angemeldete Arbeitgeber	2729	647	3376
» Arbeitnehmer	2903	486	3389
Arbeitsvermittlungen	2332	313	2645

Ausserdem haben noch 22 Naturalverpflegungsstationen im ganzen 414
Arbeitsvermittlungen zustande gebracht (gegenüber 492 im Vorjahr), so dass sich das *Gesamttotal* der letztern auf 3059

beläuft, gegenüber 2916 im Vorjahr; *Vermehrung* somit *143*. Arbeitnehmer haben sich bloss 13 mehr angemeldet als Arbeitgeber.

Im übrigen wird auf den im Druck erschienenen Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen, der von uns bezogen werden kann.

Armenanstalten.

A. Staatliche Erziehungsanstalten.

Die Aufnahmebedingungen, der Betrieb sowie Pflichten und Rechte der Aufsichtskommissionen, der Hauseltern und des Lehr- und Dienstpersonals der staatlichen Erziehungsanstalten wurden durch Verordnung des Regierungsrates vom 24. April 1920 in Aufhebung der Verordnungen vom 26. Dezember 1900 und 29. Dezember 1911 neu geordnet. Das jährliche Minimalkostgeld wurde bei diesem Anlasse von Fr. 250 auf Fr. 300 erhöht.

1. Knabenanstalt Landorf bei Köniz.

Zahl der Zöglinge durchschnittlich 59. Eintritte im Laufe des Jahres 12, Austritte 13. Von den 13 Austritten 11 infolge Admission, 1 zur Mutter zurück, 1 nach Erlach versetzt. Die admittierten Zöglinge wurden plaziert: zur Landwirtschaft 7, in Berufslehre 3, zu den Eltern zurück 1.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 9,408. 90		Fr. 159. 47	
2. Unterricht	» 7,432. 45		» 125. 97	
3. Nahrung	» 28,141. 53		» 476. 98	
4. Verpflegung	» 19,006. 66		» 322. 15	
5. Mietzins	» 5,210. —		» 88. 31	
6. Inventarvermehrung	» 465. 70	Fr. 69,665. 24	» 7. 89	Fr. 1,180. 77
Einnahmen:				
7. Landwirtschaft	Fr. 27,734. 08		Fr. 470. 07	
8. Kostgelder	» 12,885. —	» 40,619. 08	» 218. 39	» 688 46
	Reine Kosten	Fr. 29,046. 16		Fr. 492. 31

gleich dem Staatszuschuss.

2. Knabenanstalt in Aarwangen.

Zöglingszahl im Durchschnitt 60. Eintritte 9, Austritte 12. Von den letztern kamen 5 in Lehrstellen, 4 zur Landwirtschaft, 1 in Dienststelle, 1 nach Erlach versetzt, 1 zu den Eltern zurück.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 8,016. 67		Fr. 133. 61	
2. Unterricht	» 9,033. 10		» 150. 55	
3. Nahrung	» 29,032. 19		» 483. 47	
4. Verpflegung	» 14,588. 90		» 243. 14	
5. Mietzins	» 4,835. —		» 80. 50	
6. Inventarveränderung	» 2,990. —	Fr. 68,495. 86	» 49. 80	Fr. 1,141. 07
Einnahmen:				
7. Landwirtschaft	Fr. 22,762. 36		Fr. 379. 37	
8. Kostgelder	» 12,097. 50	» 34,859. 86	» 201. 62	» 580. 99
		Fr. 33,636. —		Fr. 560. 08

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenanstalt in Erlach.

Durchschnittszahl der Zöglinge 48. Eingetreten sind 14, ausgetreten 24. Von den letztern kamen in Lehrstellen 7, in Stellen als Melker, Karrer und Handlanger 11, ins Elternhaus zurück 3. Frühzeitig entlassen 2.

Rechnungsergebnis:

		Per Zögling:
Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 3,960. 38	Fr. 82. 50
2. Unterricht	» 3,478. 95	» 72. 47
Übertrag	Fr. 7,439. 33	Fr. 154. 97

			Per Zögling:	
Übertrag	Fr. 7,439. 33		Fr. 154. 97	
3. Nahrung	» 23,947. 98		» 498. 91	
4. Verpflegung	» 11,194. 84		» 233. 22	
5. Mietzins	» 3,792. 50		» 79. 01	
6. Inventar	» 3,340. —		» 69. 58	
		Fr. 49,714. 65		Fr. 1,035. 69
Einnahmen:				
7. Landwirtschaft	Fr. 22,531. 30		Fr. 469. 40	
8. Kostgelder	» 10,810. —		» 225. 20	
		» 33,341. 30		» 694. 60
	Reine Kosten	Fr. 16,373. 35		Fr. 341. 09

gleich dem Staatszuschuss.

4. Mädchenanstalt in Kehrsatz.

Durchschnittlich anwesend 46 Zöglinge. Es traten ein 13, aus 11. 9 der Austritte infolge Konfirmation, 2 wurden vorzeitig entlassen. Alle konfirmierten Mädchen kamen in Stellen, von den vorzeitig Entlassenen kam 1 ins Elternhaus zurück, und das andere wurde in die Anstalt Lerchenbühl bei Burgdorf versetzt.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:			Per Zögling:	
1. Verwaltung	Fr. 8,254. 08		Fr. 177. 09	
2. Unterricht	» 9,194. 87		» 197. 27	
3. Nahrung	» 28,592. 31		» 613. 44	
4. Verpflegung	» 13,078. 15		» 280. 59	
5. Mietzins	» 4,660. —		» 99. 97	
6. Inventar	» 3,797. —		» 81. 46	
		Fr. 67,576. 41		Fr. 1,449. 82
Einnahmen:				
7. Landwirtschaft	Fr. 21,853. 26		Fr. 468. 85	
8. Kostgelder	» 9,797. 50		» 210. 20	
		» 31,650. 76		» 679. 05
	Reine Kosten	Fr. 35,925. 65		Fr. 770. 77

gleich dem Staatszuschuss.

5. Mädchenanstalt Brüttelen.

Durchschnittliche Zöglingszahl 53. Eintritte 13, Austritte 25. 22 Austretende in Dienstplätze, 1 in eine Lehrstelle, 1 nach Hause entlassen und 1 nach der Anstalt Emmenhof.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:			Per Zögling.	
1. Verwaltung	Fr. 6,536. 61		Fr. 123. 33	
2. Unterricht	» 7,271. 18		» 137. 19	
3. Nahrung	» 26,481. 10		» 499. 64	
4. Verpflegung	» 17,995. 50		» 339. 54	
5. Mietzins	» 4,375. —		» 82. 55	
6. Inventar	» 1,310. 20		» 24. 72	
		Fr. 63,969. 59		Fr. 1,206. 97
Einnahmen:				
7. Landwirtschaft	Fr. 22,916. 42		Fr. 432. 38	
8. Kostgelder	» 13,840. —		» 261. 13	
		» 36,756. 42		» 693. 61
	Reine Kosten	Fr. 27,213. 17		Fr. 513. 36

gleich dem Staatszuschuss.

6. Knabenanstalt Sonvilier.

Durchschnittszahl der Zöglinge 48. Eintritte 18, Austritte 12. Von diesen kamen 3 in Berufslehre, 5 zur Landwirtschaft, 4 zu ihren Eltern zurück.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:			Per Zögling:	
1. Verwaltung	Fr. 8,954. 75		Fr. 186. 56	
2. Unterricht	» 8,285. 84		» 172. 62	
3. Nahrung	» 33,281. 93		» 693. 37	
4. Verpflegung	» 16,284. 67		» 339. 26	
5. Mietzins	» 4,385. —		» 91. 35	
6. Inventar	» 1,249. 35		» 26. 03	
		Fr. 72,441. 54		Fr. 1,509. 19
Einnahmen:				
7. Landwirtschaft	Fr. 16,714. 39		Fr. 348. 22	
8. Kostgelder	» 11,335. —		» 236. 14	
		» 28,049. 39		» 584. 36
		Fr. 44,392. 15		Fr. 924. 83

gleich dem Staatszuschuss.

7. Mädchenanstalt in Loveresse.

Durchschnittszahl der Mädchen 27. Eintritte 10, Austritte 12. Von diesen 12 wurden 4 in Stellen geschickt, 4 wurden den Angehörigen zurückgegeben, 1 wurde in die Heimatgemeinde geschickt, und 2 Belgierinnen und 1 Französin wurden in ihre Heimat verbracht.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:			Per Zögling:	
1. Verwaltung	Fr. 7,707. 80		Fr. 285. 47	
2. Unterricht	» 4,843. 20		» 179. 38	
3. Nahrung	» 12,531. 45		» 464. 13	
4. Verpflegung	» 6,473. 25		» 239. 75	
5. Mietzins	» 2,810. —		» 104. 07	
6. Inventar	» 144. —		» 5. 33	
		Fr. 34,509. 70		Fr. 1,278. 13
Einnahmen:				
7. Landwirtschaft	Fr. 6,365. 15		Fr. 235. 74	
8. Kostgelder	» 7,025. —		» 260. 19	
		» 13,390. 15		» 495. 93
	Reine Kosten	Fr. 21,119. 55		Fr. 782. 20

gleich dem Staatszuschuss.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.

Zahl der Zöglinge (Mädchen) 47. Eingetreten sind 6. Ausgetreten sind 3. 2 davon sind zu den Eltern zurückgekehrt, und 1 ist in eine Stelle gebracht worden. Die Ausgaben der Anstalt beliefen sich auf Fr. 70,235. 70 (grössere Änderungen am Ökonomiegebäude), die Einnahmen auf Fr. 70,334. 30 (inbegriffen der Staatsbeitrag von Fr. 2500). Das Jahreskostgeld betrug Fr. 300. Das reine Vermögen stieg auf Fr. 240,401. 70 gegenüber Fr. 194,716. 70 im Vorjahre.

2. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Durchschnittszahl der Zöglinge 54. Eingetreten sind 10, ausgetreten sind 6. Davon sind 2 in Lehrstellen, 1 in eine Stelle, 1 zu den Eltern und 2 in andere Anstalten verbracht worden.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:	Fr.	Fr.	Per Zögling: Fr. Rp.	Fr. Rp.
1. Verwaltung	5,108		94. 59	
2. Unterricht	4,740		87. 77	
3. Nahrung	19,500		361. 11	
4. Verpflegung	17,466		323. 44	
		46,814		866. 91
Einnahmen:				
5. Landwirtschaft	19,914		368. 78	
6. Kostgelder	24,941		461. 87	
		44,855		830. 65
Reine Kosten		1,959		36. 26

3. Orphelinat in Courtelary.

Zahl der Zöglinge durchschnittlich 63 (Knaben und Mädchen). Eingetreten sind 22. Von den Ausgetretenen kamen 5 Knaben in Lehrstellen, 5 Mädchen in Stellen und 1 Mädchen zu seinem Vater. Einnahmen Franken 79,855. 68 (inbegriffen Fr. 3925 Staatsbeitrag, Ertrag von Geschenken, Sammlungen, Legaten etc.). Ausgaben Fr. 79,610. 92. Reines Vermögen Franken 396,047. 65. Verminderung gegenüber dem Vorjahr Fr. 1381. 49.

4. Orphelinat in Delsberg.

Zahl der Zöglinge 89 (Knaben und Mädchen). Eingetreten sind 31, ausgetreten 20. Von den letztern sind 10 zu den Eltern zurückgekehrt, 1 kam in eine Lehrstelle, 4 in sonstige Stellen, 4 belgische Knaben wurden in ihre Heimat befördert, und 1 Mädchen wurde adoptiert. Jahresausgaben Fr. 71,926. 35. Einnahmen Fr. 71,126. 91 (inbegriffen Fr. 6000 Staatsbeitrag und Fr. 12,163 Geschenke und Legate). Reines Vermögen Fr. 422,422. 66. Vermehrung gegenüber dem Vorjahre Fr. 22,924. 10.

5. Orphelinat «La Ruche» in Reconvilier.

Durchschnittlich 34 Zöglinge (Knaben und Mädchen) per Jahr. Eingetreten sind 5, ausgetreten 6. 3 Mädchen kamen in Stellen, 1 wurde Krankenpflegerin, 1 kam zu Verwandten, der Knabe ist Uhrenmacherlehrling. Einnahmen und Ausgaben betrugen je Franken 26,772. Staatsbeitrag Fr. 2500. Durchschnittskosten eines Zöglings Fr. 772. 70.

6. Knabenerziehungsanstalt in Oberbipp.

Zahl der Zöglinge durchschnittlich 60. Eingetreten 8, Austritte 20: 11 Konfirmanden, 7 zu Angehörigen, 1 desertiert, 1 zurückgewiesen aus Gesundheitsrücksichten. Von den 11 Konfirmanden kamen 7 in Stellen als Bauernknechte, Karrer etc., und 4 in Lehrstellen. Ausgabenüberschuss Fr. 13,168. 40 bei Fr. 64,575. 75 Jahresausgaben und Fr. 51,407. 25 Jahreseinnahmen. Staatsbeitrag von Fr. 13,800 und Fr. 500 aus dem Alkoholzehntel bei den Einnahmen inbegriffen. Durchschnittskosten für einen Zögling Fr. 1000.

7. Knabenerziehungsanstalt in Enggistein.

Durchschnittliche Zöglingszahl 59. Eintritte 16, Austritte 15. Von 9 ausgetretenen Konfirmanden kamen sämtliche in Stellen wie Landarbeiter, Bäcker, Coiffeur, Schuster etc. 5 austretende Zöglinge kehrten zu den Eltern zurück, 1 Zögling ist gestorben. Einnahmen Fr. 50,036. 25 (inbegriffen Fr. 4600 Staatsbeiträge). Ausgaben Fr. 54,505. 12. Defizit Fr. 4468. 87. Reines Vermögen Fr. 122,099. 93. Vermehrung Fr. 665. 38.

8. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli bei Bern.

Durchschnitt der Zöglingszahl 33. Austritte 3; 2 Konfirmanden und 1 deutsches Wehrmannskind. Die eine der ausgetretenen Konfirmandinnen kam ins Welschland, die andere in eine gute Stelle. Das deutsche Mädchen kehrte nach Deutschland zurück. Summa Ausgaben Fr. 26,932. 26; Summa Einnahmen, inbegriffen Fr. 2500 Staatsbeitrag und Fr. 246. 05 Geschenke und Legate, Fr. 21,665. 99. Passivrestanz Fr. 5266. 27. Reines Vermögen Fr. 180,408. 40. Verminderung Franken 2532. 37.

9. Mädchenerziehungsanstalt «Viktoria» in Wabern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 96. Eintritte 10, Austritte 23. Von 14 austretenden Konfirmandinnen kamen 11 in Stellen, 3 zu Angehörigen. 8 austretende Zöglinge kehrten zu den Eltern zurück, 1 kam ins Zieglerspital, 1 starb, und 1 wurde wegen erzieherischen Schwierigkeiten entlassen. Gesamtausgaben Franken 82,224, Gesamteinnahmen Fr. 61,010. 79. Ausgabenüberschuss Fr. 21,213. 21. Reines Vermögen Franken 681,377. 05. Verminderung Fr. 19,183. 10.

10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Zöglingsbestand durchschnittlich 82 Knaben und Mädchen. Eintritte im Laufe des Jahres 13. Austritte 11. Von den Ausgetretenen mussten 3 Knaben wegen Bildungsunfähigkeit entlassen werden, 1 Mädchen wegen Epilepsie. 3 Knaben und 4 Mädchen wurden nach der Konfirmation teils placiert, teils den Eltern zurückgegeben. Von 82 Zöglingen sind 27 von hiesiger Direktion in die Anstalt versetzt worden. Die Ausgaben betrugen Fr. 107,311. 16, die Einnahmen Fr. 95,560. 82, inbegriffen Staatsbeitrag von Fr. 11,200 und Geschenke Fr. 5524. 45. Passivsaldo Fr. 11,750. 34. Vermögen Fr. 477,791. 79. Verminderung Fr. 4676. 84. Kostgeld Fr. 400.

11. Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Ortbühl zu Steffisburg.

Durchschnittszahl der Zöglinge 67. Ausgetreten 7; 3 ins Elternhaus, 4 in Stellen untergebracht. Eingetreten sind 8 Zöglinge. Einnahmen Fr. 64,763. 33. Ausgaben Fr. 79,185. 63. Defizit Fr. 14,424. 30. Reines Vermögen Fr. 368,435. 36. Vermehrung Fr. 12,622. 05. Jahreskosten per Zögling Fr. 902. 90. Kostgeld Fr. 400.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.

1. Verpflegungsanstalt Utzigen.

Pfleglingsbestand 446 (207 Männer und 239 Frauen). Eintritte im Laufe des Jahres 73, Austritte und Verstorbene 74. Von den 29 Ausgetretenen kamen 7 in andere Anstalten, 1 nach Frankreich, 14 wurden wieder selbständig erwerbend, 7 kehrten in ihre Familien zurück.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
1. Kostgelder	Fr. 106,666. 50	Fr. 233. 91
2. Staatsbeitrag	» 12,000. —	» 26. 31
3. Landwirtschaft	» 101,980. 88	» 223. 64
4. Gewerbe	» 15,238. 35	» 33. 41
	Fr. 235,885. 73	Fr. 517. 27
Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 6,768. 30	Fr. 14. 84
2. Nahrung	» 171,315. 18	» 375. 69
3. Verpflegung	» 51,656. 56	» 113. 28
4. Kleidung	» 2,388. 60	» 5. 23
Vermögensvermehrung	» 3,757. 09	» 8. 23
	Fr. 235,885. 73	Fr. 517. 27

Nettokosten per Pflegling Fr. 251. 99.

2. Verpflegungsanstalt in Worben.

Gesamtzahl der Pfleglinge 476. Durchschnitt 381 (Männer und Frauen). Eingetreten sind 86, ausgetreten sind 16, gestorben 73 Pfleglinge. Durchschnittsalter der Verstorbenen 66 Jahre.

Betriebsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
Gewerbe	Fr. 10,634. 95	Fr. 22. 33
Landwirtschaft	» 95,146. 40	» 200. —
Wirtschaft und Bad	» 5,621. 75	» 11. 80
Kostgelder	» 92,358. 50	» 196. 15
Staatsbeitrag	» 10,375. —	» 21. 80
Inventar	» 6,110. —	» 12. 83
Neubauten	» 6,987. 10	» 14. 60
	Fr. 227,223. 70	Fr. 479. 51
Ausgaben:		
Verwaltung	Fr. 12,307. 30	Fr. 26. 80
Nahrung	» 132,934. 45	» 269. 29
Verpflegung	» 42,623. 30	» 89. —
Kapitalzinse	» 9,526. 75	» 23. —
Aktienzinse	» 12,240. —	» 30. 30
Immobilien	» 13,155. —	» 31. 80
Steuern	» 2,323. —	» 4. 89
Brandversicherung	» 1,814. 90	» 3. 82
Vermögensvermehrung	» 309. —	» —. 61
	Fr. 227,223. 70	Fr. 479. 51

Nettokosten per Pflegling Fr. 493. 08.

3. Verpflegungsanstalt in Riggisberg.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 428 (Männer und Frauen). Eingetreten sind 86, ausgetreten 54. Von den Ausgetretenen sind gestorben 34, entlassen sind 20.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
1. Gewerbe	Fr. 11,822. 20	Fr. 27. 62
2. Land- und Forstwirtschaft	» 128,985. 75	» 301. 34
3. Mietzinse	» 275. —	» —. 64
4. Skonti	» 46. 65	» —. 16
5. Zinsen	» 554. 90	» 1. 29
6. Staatsbeitrag	» 10,750. —	» 25. 11
7. Kostgelder	» 108,218. 05	» 252. 84
	Fr. 260,652. 55	Fr. 609. —
Ausgaben:		
8. Verwaltung	Fr. 8,506. 25	Fr. 19. 87
9. Nahrung	» 192,301. 27	» 449. 30
10. Verpflegung	» 46,916. 87	» 109. 65
11. Versicherungen	» 1,510. 70	» 3. 52
12. Steuern	» 4,924. 35	» 11. 50
13. Gebäudeunterhalt	» 5,027. 57	» 11. 74
14. Aktivsaldo	» 950. 74	» 2. 22
15. Prämien an die Pfleglinge	» 514. 80	» 1. 20
	Fr. 260,652. 55	Fr. 609. —

Nettokosten per Pflegling Fr. 606. 78.

4. Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil.

Zahl der Pfleglinge 337. Eingetreten sind 48 (Männer und Frauen). Ausgetreten sind 48. Von den Ausgetretenen sind verstorben 32, entlassen worden 15, unbekannten Aufenthaltes 1. Durchschnittsalter der Verstorbenen 67 Jahre.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
Kostgeld und Staatsbeitrag	Fr. 97,135. 35	Fr. 288. 24
Landwirtschaft	» 95,748. 46	» 284. 12
Gewerbe	» 12,830. 34	» 38. 07
Zuschuss der Staatskasse und Aktivrestanz	» 97,980. 25	» 290. 17
	Fr. 303,694. 40	Fr. 901. 17
Ausgaben:		
Verwaltung und Dienstboten	Fr. 27,328. 35	Fr. 81. 09
Verpflegung	» 235,842. 61	» 699. 83
Passivzinse und Übertrag	» 40,523. 20	» 290. 74
	Fr. 303,694. 40	Fr. 901. 17

Jahreskosten per Pflegling Fr. 458. 73.

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 356. Eintritte 50 (Männer und Frauen), Austritte 104. Verstorben 79, entlassen 25.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
1. Kostgelder	Fr. 80,431.—	Fr. 225.93
2. Staatsbeitrag	» 10,175.—	» 28.58
3. Kleidervergütungen	» 1,853.70	» 5.21
4. Lebware	» 45,620.60	» 128.15
5. Landwirtschaft	» 60,967.10	» 171.26
6. Gewerbe	» 3,012.30	» 8.46
7. Steinbruch	» 188.—	» —.53
8. Geschenke	» 70.—	» —.19
9. Übertrag vom Reservefonds	» 12,261.60	» 34.44
	Fr. 214,579.30	Fr. 602.75

Ausgaben:		
1. Nahrung	Fr. 124,046.—	Fr. 348.44
2. Verpflegung	» 51,976.85	» 146.—
3. Kleidung	» 6,424.30	» 18.05
4. Verwaltung	» 6,190.90	» 17.39
5. Steuern	» 2,167.70	» 6.09
6. Zinse	» 19,631.80	» 55.15
7. Abschreibungen	» 4,141.10	» 11.63
	Fr. 214,579.30	Fr. 602.75

Nettokosten per Jahr und Pflegling Fr. 288.95.

6. Verpflegungsanstalt in Frienisberg.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 455 (Männer und Frauen). Eintritte 62, verstorben 43, ausgetreten 15. Von den letztern kam 1 ins Inselspital, 1 ins Asyl St. Niklaus, 1 nach Worben, 5 entwichen, 1 musste dem Richter übergeben werden, 6 kehrten ins selbständige Leben zurück.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
1. Gewerbe	Fr. 12,308.75	Fr. 27.05
2. Landwirtschaft	» 130,145.05	» 286.03
3. Kostgelder	» 95,464.30	» 209.81
4. Staatsbeitrag	» 11,425.—	» 25.11
5. Vortrag auf neue Rechnung	» 8,130.—	» 17.87
	Fr. 257,473.10	Fr. 565.87

Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 12,457.95	Fr. 27.36
2. Nahrung	» 179,613.—	» 394.75
3. Verpflegung	» 69,859.60	» 153.54
	Fr. 261,930.55	Fr. 575.67

Jahreskosten per Pflegling Fr. 575.67.

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Gesamtzahl der Pfleglinge 341 (185 Männer und 156 Frauen). Durchschnitt 281. Eintritte 60, Austritte 31, Todesfälle 33. Von den 31 Austritten wurden 14 in andere Anstalten versetzt, 16 wurden entlassen und 1 entwich.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
1. Gewerbe	Fr. 6,446.71	Fr. 22.94
2. Landwirtschaft	» 42,118.80	» 149.88
3. Kostgelder	» 79,586.85	» 283.22
4. Staatsbeitrag	» 7,000.—	» 24.91
	Fr. 135,152.36	Fr. 480.95

Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 5,088.31	Fr. 18.10
2. Nahrung	» 93,915.17	» 334.21
3. Verpflegung	» 36,788.80	» 130.92
4. Kapitalzinse	» 11,727.10	» 41.73
	Fr. 147,519.38	Fr. 524.96

Nettokosten per Pflegling Fr. 524.96.

8. Greisenasyl St. Ursanne.

Es wurden im ganzen 160, im Durchschnitt 135 verpflegt. 29 Eintritte, 20 Todesfälle und 9 Austritte. Einnahmen Fr. 29,118.75; Ausgaben Fr. 22,560.25. Nettokosten per Pflegling Fr. 181.97.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Gesamtzahl der Pfleglinge 153, Durchschnitt 136. Austritte 17, Todesfälle 18. Einnahmen (Staatsbeitrag inbegriffen) Fr. 60,100. Ausgaben Fr. 74,800. Kosten per Pflegling und Tag Fr. 1.50.

10. Greisenasyl in Delsberg.

Gesamtzahl der Pfleglinge im Durchschnitt 92. Eingetreten sind 25, ausgetreten 6, gestorben 15. Von den 6 Ausgetretenen sind 3 in ihre Familien zurückgekehrt, 1 kam nach Münsingen, und 2 sind 1920 wieder zurückgekehrt. Einnahmen Fr. 41,303.38; Ausgaben Fr. 39,463.56. Reines Vermögen Fr. 33,523.22. Vermehrung Fr. 691.89. Kosten per Pflegling und Tag Fr. 1.35.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Im ganzen wurden verpflegt 44; im Durchschnitt 37. Betriebsein- und -ausgaben beliefen sich auf je Fr. 21,860.87; per Pflegling Fr. 590.83. Staatsbeitrag Fr. 975.

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Es wurden verpflegt 103 Pfleglinge. Durchschnittszahl 77. Gestorben sind 8; Durchschnittsalter 73½ Jahre. Kosten per Tag und Pflegling Fr. 1.29; Kostgeld Fr. —.75. Einnahmen Fr. 49,666.05 (inbegriffen Staatsbeitrag Fr. 1800). Ausgaben Fr. 49,666.05 (Saldoausfall Fr. 133.85).

13. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Lenk.

Total Verpflegte 16. Einnahmen Fr. 28,520. 14 (inklusive Staatsbeitrag Fr. 375). Ausgaben Franken 25,381. 47. Eingetreten sind 6, ausgetreten 6, gestorben 2.

14. Greisenasyl Châtelat, Amt Münster.

Gesamtzahl der Pfleglinge 14; eingetreten 4, ausgetreten 6. Einnahmen Fr. 17,565. 20; Ausgaben Fr. 16,215. 35. Vermögenszuwachs Fr. 1349. 85.

15. Asyl am Gwatt bei Thun.

Es wurden total 32 Personen (inkl. 4 Personen Wartpersonal) verpflegt. Neu aufgenommen 10; ausgetreten 3 (1 Todesfall, 2 Versetzungen). Einnahmen Fr. 21,032. 62; Ausgaben Fr. 20,972. 61. Aktivsaldo Fr. 60. 01. Staatsbeitrag Fr. 425.

Bern, den 14. April 1921.

Der Direktor des Armenwesens:
Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 21. Juni 1921.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**